

Rechtsanwalt Geiger | Steinstraße 36 | 17489 Greifswald
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt
Steinstraße 36
17489 Greifswald

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 40/19

Greifswald, 5. Dezember 2019

K l a g e

des **Johannes Filter**, 

– Kläger –

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Korbinian Geiger, Steinstraße 36, 17489 Greifswald

gegen

das **Land Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, dieses vertreten durch den Minister, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin

– Beklagter –

wegen Informationsfreiheitsrechts.



Im Namen und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und kündige an zu beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger gemäß dem Bescheid vom 11. April 2019 (Gz. 19024741.0) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 2019 (Gz. 19062607.0) alle Löschprotokolle des Verfassungsschutzes aus den Jahren 2011 und 2012, die laut der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Dezember 2014 – II 120 – 0211-20000-2014/010-003 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1104 – 15) bei Vernichtung angefertigt werden müssen, zuzusenden.

Vorläufiger Streitwert: 5.000 Euro

B e g r ü n d u n g

I.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 16. März 2019, ihm

*„alle Löschprotokolle aus den Jahren 2011 und 2012, die Laut der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport, bei Vernichtung angefertigt werden müssen:
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmvvv&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000007572>“*

zuzusenden.

Beweis: Schreiben vom 16. März 2019, als **Anlage K1** anbei

Der Antrag wurde vom Beklagten mit Bescheid vom 11. April 2019 abgelehnt.

Beweis: Bescheid vom 11. April 2019, als **Anlage K2** anbei

Hierauf erhob der Kläger mit Schreiben vom 9. Mai 2019 Widerspruch und führte zur Begründung sinngemäß aus, daß behauptete Ausschlußgründe nicht dargelegt worden seien und überdies nicht geprüft worden sei, ob dem Informationsbegehren mittels Teilschwärzungen begegnet werden könne.

Beweis: Widerspruch vom 9. Mai 2019, als **Anlage K3** anbei

Hierauf erließ der Beklagte mit Schreiben vom 16. August 2019 einen als Widerspruchsbescheid bezeichneten (Teil-)Abhilfebescheid, womit er dem Kläger den beantragten Informationsanspruch unter Einschluß von Teilschwärzungen

zubilligte; zudem wurde der Kläger auf zu erhebende Gebühren aufmerksam gemacht.

Beweis: „Widerspruchsbescheid“ vom 16. August 2019, als **Anlage K4** anbei

Der Kläger gab sich mit E-Mail vom 27. August 2019 mit den in Aussicht gestellten Gebühren einverstanden.

Beweis: E-Mail vom 27. August 2019, als **Anlage K5** anbei

Da der Kläger auch nach Rechtskraft des Bescheides die zugesagten Löschartokolle nicht erhielt, erinnerte er mit E-Mail vom 3. Oktober 2019 und vom 30. Oktober 2019 den Beklagten.

Beweis: E-Mail vom 3. Oktober 2019, als **Anlage K6** anbei

E-Mail vom 30. Oktober 2019, als **Anlage K7** anbei

Der Beklagte ist bis heute mit der Umsetzung seines Bescheides säumig.

II.

Die zulässige allgemeine Leistungsklage ist begründet. Anspruchsgrundlage ist der positive Bescheid in Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheids vom 16. August 2019. Ob man die im Widerspruch aufgezeigte Möglichkeit der Teilschwärzung als Hilfsantrag oder als Antragsänderung/-präzisierung auslegt, ist dabei im Ergebnis irrelevant.

Der Kläger hat mehr als drei Monate abgewartet, seit der Antragstellung sind gar mehr als acht Monate vergangen.

§ 11 IFG M-V geht im Grundsatz von einer unverzüglichen Bescheidung aus; diese Frist ist im Ausnahmefall auf bis zu drei Monate verlängerbar. Das kurze Fristenregime des IFG M-V würde *ad absurdum* geführt, wenn die Behörde gleichwohl berechtigt wäre, mit dem Vollzug des Bescheides bis zum Sankt Nimmerleinstag zuzuwarten.

Beglaubigte Abschrift anbei.



Rechtsanwalt